



# AMTSBLATT DES KREISES WESEL

*Amtliches Verkündungsblatt*

47. Jahrgang

Wesel, 12. Mai 2022

Nr. 22

S. 1 - 19

## Inhaltsverzeichnis

- **Allgemeinverfügung zur Schonzeitaufhebung für nicht-brütende und nicht-führende flugfähige Graugänse zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen in der Zeit vom 21.05.2022 bis zum 15.07.2022** 2
- **Einladung zur Sitzung des Programmausschusses des VHS-Zweckverbandes Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten am 18. Mai 2022** 13
- **Honorarordnung des Volkshochschul-Zweckverbandes Dinslaken-Voerde-Hünxe vom 06.05.2022** 14
- **Gebührensatzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Dinslaken-Voerde-Hünxe vom 06.05.2022** 17

Die Untere Jagdbehörde des Kreises Wesel erlässt folgende

### **Allgemeinverfügung**

1. Die Schonzeit für nicht-brütende und nicht-führende flugfähige Graugänse wird zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen in der Zeit vom 21.05.2022 bis zum 15.07.2022 in den der Anlage zu entnehmenden Jagdbezirken aufgehoben. Sowohl die namentliche *Auflistung* der Jagdbezirke als auch die *Übersichtskarten 1 bis 4* sind insoweit Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
2. Im freigegebenen Zeitraum ist die letale Vergrämung aus Artenschutzgründen während der allgemeinen Brutzeit (bis 15. Juni) nur unmittelbar an und auf den gefährdeten landwirtschaftlichen Kulturen wie folgt zulässig:

<b>Gefährdete Kulturen</b>	<b>Zeitraum</b>
Sommergetreide, Zuckerrüben, Futter-Erbsen, Ackerbohnen	21.05. bis 15.06.2022
Grünland/Ackergras	21.05. bis 15.07.2022
Feld-Gemüse	21.05. bis 15.07.2022
Mais	21.05. bis 15.06.2022

3. Nach dem 15. Juni ist die letale Vergrämung sowohl unmittelbar an und auf den gefährdeten landwirtschaftlichen Kulturen als auch an den Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit den bewirtschafteten Parzellen stehen, erlaubt.
4. Die letale Vergrämung ist ausnahmslos ausgeschlossen in den sog. Ruhezonen, die das Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet "Unterer Niederrhein" festlegt (siehe Karten Anlage 1 - 4).
5. Die letale Vergrämung darf nicht durchgeführt werden, wenn diese dazu führt, dass andere Vogelarten während der Reproduktionsphase in arten- oder habitatschutzrechtlich relevanter Weise gestört werden.
6. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Wesel wirksam. Sie kann nach Terminvereinbarung bei der Unteren Jagdbehörde, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 545, 5. Etage, eingesehen werden.

## Nebenbestimmungen

1. Die Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 15.07.2022.
2. Der Jagdbehörde ist durch die bewirtschaftende Person (Zusammenarbeit zwischen Jäger\*in und Landwirt\*in unabdingbar) bis zum 31.01.2023 der beigefügte Antwortbogen ausgefüllt zurückzusenden. Fehlanzeige ist erforderlich. Der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung werden die gesammelten Daten durch die Jagdbehörde zur Verfügung gestellt. Die Meldung der jährlichen Strecke durch die jagdausübungsberechtigte Person für das Jagdjahr 2022/2023 zum 15.04.2023 bleibt hiervon unberührt.
3. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

## Gründe

Die hier vorliegenden Schadenserkenntnisse belegen fortgesetzte übermäßige Wildschäden auf landwirtschaftlichen Flächen.

Nach § 24 Abs. 2 LJG-NRW kann die untere Jagdbehörde Schonzeiten für bestimmte Gebiete oder einzelne Jagdbezirke u. a. zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden aufheben. Gemäß Artikel 9 Abs. 1 Buchst. a) EG-Vogelschutzrichtlinie darf es dafür keine andere zufriedenstellende Lösung zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen geben.

Nach der Verordnung über die Jagdzeiten ist eine Jagdzeit für Graugänse vom 16. Juli bis zum 31. Januar eines Jahres festgesetzt mit Ausnahme des Schongebiets "Unterer Niederrhein", wo eine Bejagung mit dem 14. Oktober eines Jahres endet; außerhalb der benannten Zeiträume sind die aufgeführten Gänsearten grundsätzlich mit der Jagd zu verschonen (§ 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz).

Unter Berücksichtigung der Schadenserkenntnisse zu landwirtschaftlichen Flächen wird die Schonzeitaufhebung im Jahr 2022 als geeignet, erforderlich und angemessen angesehen. Die letale Vergrämung ergänzt 2022 die non-letale Vergrämung.

Es besteht gemäß Artikel 9 Abs. 3 EG-Vogelschutzrichtlinie eine jährliche Berichtspflicht der Mitgliedsstaaten gegenüber der Europäischen Kommission. Daher sind der unteren Jagdbehörde die in der Schonzeit erlegten Gänse zu melden.

## Hinweise

Die Schonzeitaufhebung in der vorgegebenen Kulisse dient ausdrücklich nur der letalen Vergrämung zum Schutz der landwirtschaftlichen Kulturen während der Aufwuchsphase. Primär ist es zwingend notwendig, alle Möglichkeiten der Bestandsreduktion während und insbesondere zu Beginn der regulären Jagdzeit auszuschöpfen und non-letale Maßnahmen zur Schadensabwehr durchzuführen.

Die Genehmigung ergeht im Einvernehmen mit dem Kreisjagdberater, der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel, der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Wesel/Kleve, und dem LANUV (Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung und Vogelschutzwarte).

Zur Schadenserhebung vor der Vergrämung und Ermöglichung eines Vorher-Nachher-Vergleiches wird gebeten, mit der Landwirtschaftskammer NRW Kontakt aufzunehmen (Herr Giesen, Tel. 02821/996-215, Herr Verweyen-Thenagels, Tel. 02821/996-229).

Die Abstimmung und das Zusammenwirken mit den Projektverantwortlichen des Projektes "Entwicklung eines nachhaltigen Managements mittels strategischer Maßnahmen zur sachgerechten Hege und Bejagung heimischer Gänse im Kreis Wesel" wird angeraten (Kontakt Herr Niehues, Tel. 0170/5507016).

Die fristgerechte Rückgabe der ausgefüllten Antwortbögen ist unabdingbar für die Ergebnisprüfung. Geschieht diese nicht, behalte ich mir ordnungsrechtliche Schritte vor.

Bei Unkenntnis der konkreten Schadensflächen ist eine Abstimmung und Einweisung in die Örtlichkeit zwischen Jagdausübungsberechtigten bzw. Gästen sowie landwirtschaftlich Bewirtschaftenden vorzunehmen.

Es ist unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse eine für die letale Vergrämung geeignete und dem Sicherheitsgedanken entsprechende Munition zu wählen.

Wesel, den 09.05.2022

Kreis Wesel  
Der Landrat  
Untere Jagdbehörde  
Im Auftrag

gez. Horstmann

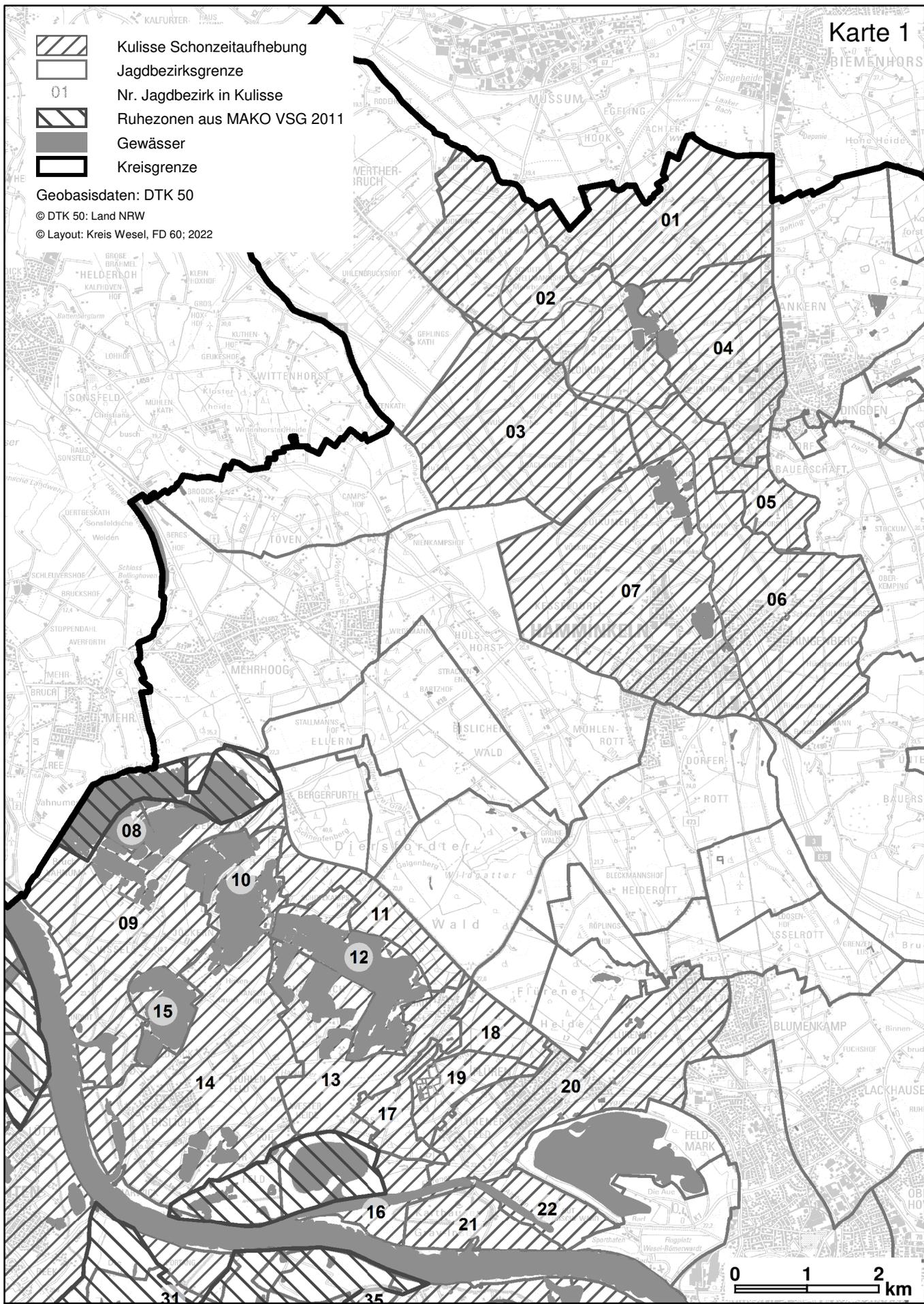
Auflistung der Jagdbezirke, für die die Schonzeitaufhebung gilt:lfd. Nr.

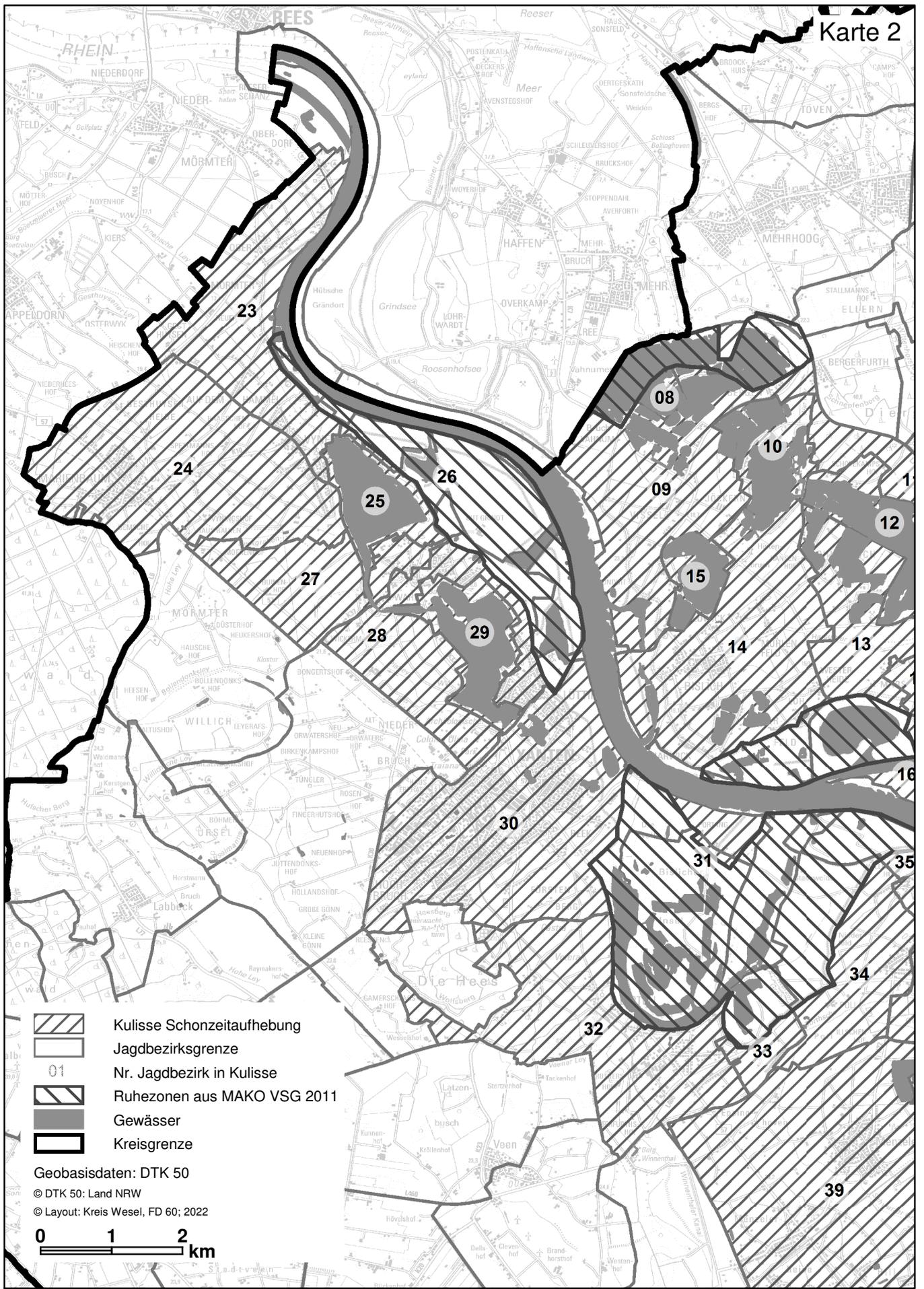
- 1 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Hamminkeln-Dingden VI - Unterlankern I
- 2 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Hamminkeln-Loikum I
- 3 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Hamminkeln-Loikum II
- 4 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Hamminkeln-Dingden V - Unterlankern II
- 5 Eigenjagdbezirk Ishorst
- 6 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Hamminkeln VI - Ringenberg
- 7 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Hamminkeln III - Parzelle 3
- 8 Eigenjagdbezirk Bergerfurth
- 9 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Wesel IV - Bislich 1
- 10 Eigenjagdbezirk Brüggenhof
- 11 Staatsjagdbezirk Diersfordt I
- 12 Eigenjagdbezirk Diersfordt (Holemans)
- 13 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Wesel IV - Bislich 4
- 14 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Wesel IV - Bislich 2
- 15 Eigenjagdbezirk Ellerdonk
- 16 Eigenjagdbezirk Haus Tomp
- 17 Staatsjagdbezirk Diersfordt II/3
- 18 Staatsjagdbezirk Diersfordt II/1
- 19 Staatsjagdbezirk Diersfordt II/2
- 20 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Wesel III - Flüren
- 21 Eigenjagdbezirk Grav-Insel
- 22 Eigenjagdbezirk Rheinische Wardt
- 23 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Xanten-Marienbaum-Vynen II
- 24 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Xanten-Marienbaum-Vynen I
- 25 Eigenjagdbezirk Xantener Nordsee
- 26 Eigenjagdbezirk Gut Grindt
- 27 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Xanten-Wardt III
- 28 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Xanten-Wardt IV
- 29 Eigenjagdbezirk Xantener Südsee
- 30 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Xanten I
- 31 Eigenjagdbezirk Bislicher Insel
- 32 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Xanten-Birten
- 33 Eigenjagdbezirk Lensingshof
- 34 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Wesel V - Parzelle 3
- 35 Eigenjagdbezirk Willichshof
- 36 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Wesel V - Parzelle 2
- 37 Eigenjagdbezirk Büberich
- 38 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Wesel V - Parzelle 1
- 39 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Alpen-Menzelen
  
- 40 Eigenjagdbezirk Alpen-Menzelen
- 41 Eigenjagdbezirk Haus Loo
- 42 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Alpen II
- 43 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Rheinberg II - Borth
- 44 Eigenjagdbezirk Gut Pottdeckel
- 45 Eigenjagdbezirk Hülskens Ossenbergr

- 46 Eigenjagdbezirk Voerde II a - Spellen
- 47 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Voerde II
- 48 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Voerde III
- 49 Eigenjagdbezirk von Rigal
- 50 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Voerde-Löhnen
- 51 Eigenjagdbezirk Hülskens Voerde-Mehrum A
- 52 Eigenjagdbezirk Hülskens Voerde-Mehrum B
- 53 Eigenjagdbezirk Haus Ossenbergl
- 54 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Rheinberg I - Revier 4
- 55 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Rheinberg I - Revier 2
- 56 Eigenjagdbezirk Land NRW, Rheinberg
- 57 Eigenjagdbezirk RAG Rheinberg  
(56 + 57 bilden das Lehr- und Forschungsrevier)
- 58 Eigenjagdbezirk Orsoy-Land
- 59 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Rheinberg-Eversael
- 60 Eigenjagdbezirk Orsoy-Drießen
- 61 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Rheinberg IV - Budberg
- 62 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Rheinberg I - Revier 1
- 63 Eigenjagdbezirk Dr. Berns
- 64 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Kamp-Lintfort IV (nur Angliederung 2020)
- 65 Eigenjagdbezirk Asdonkshof
- 66 Eigenjagdbezirk Hülskens Rossenray
- 67 Eigenjagdbezirk RAG Kohlenhuck
- 68 Eigenjagdbezirk Wolfskuhlen
- 69 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Rheinberg IV - Vierbaum/Orsoy
- 70 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Moers-Rheinkamp/Kohlenhuck
- 71 Eigenjagdbezirk Plißhof
- 72 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Kamp-Lintfort V
- 73 Eigenjagdbezirk Bloemersheim

-  Kulisse Schonzeitaufhebung
-  Jagdbezirksgrenze
-  Nr. Jagdbezirk in Kulisse
-  Ruhezone aus MAKO VSG 2011
-  Gewässer
-  Kreisgrenze

Geobasisdaten: DTK 50  
© DTK 50: Land NRW  
© Layout: Kreis Wesel, FD 60; 2022



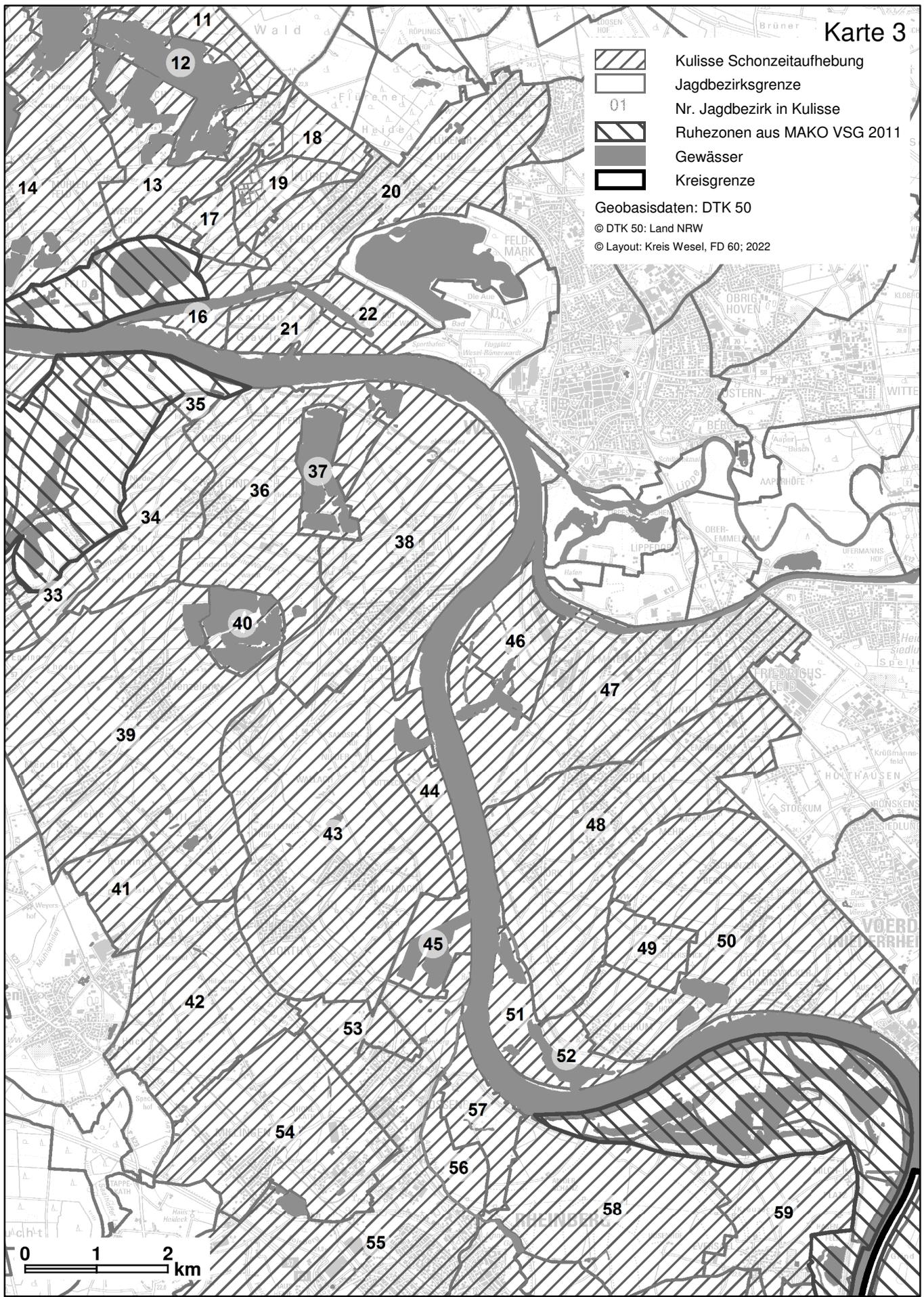


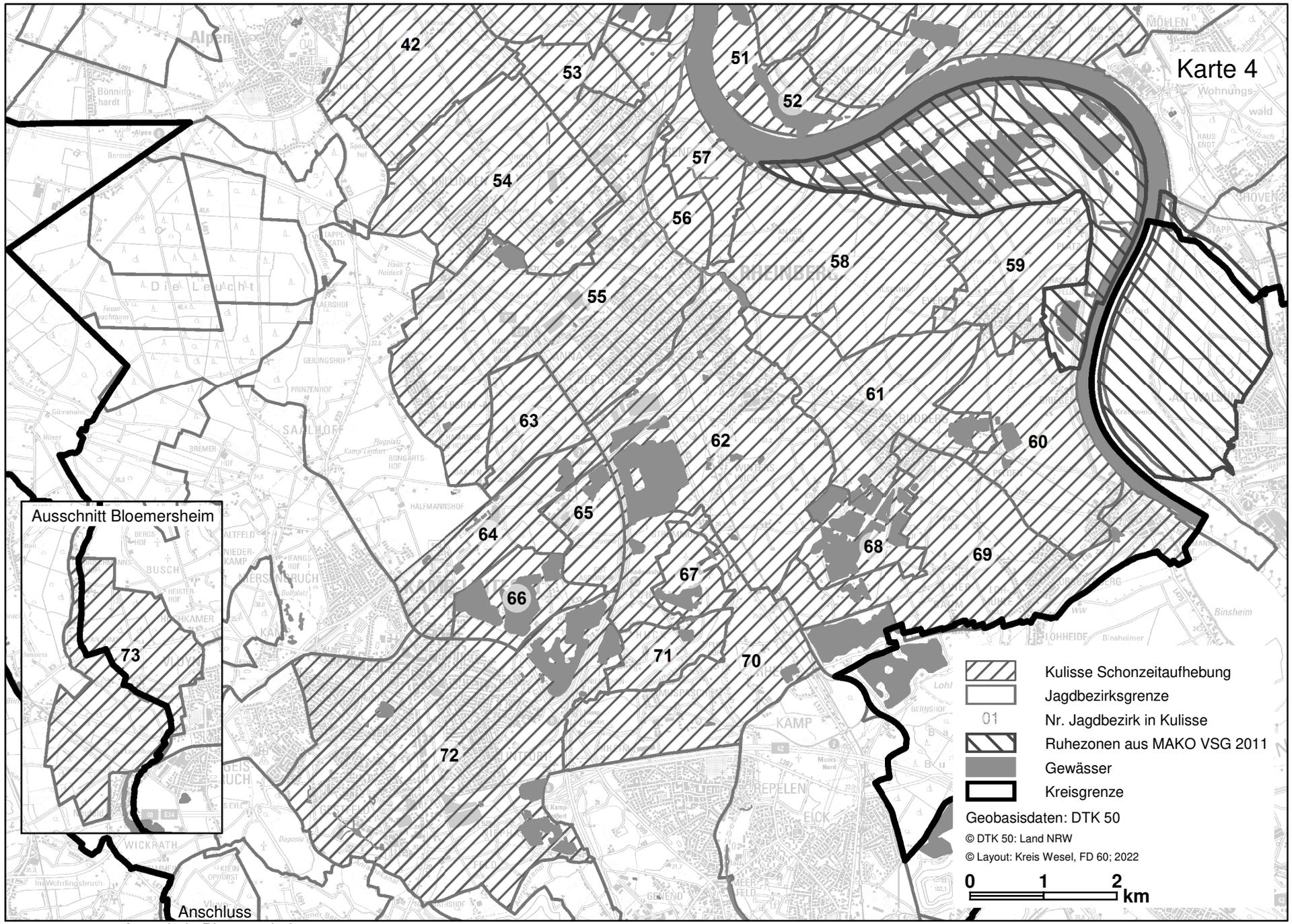
-  Kulisse Schonzeitaufhebung
-  Jagdbezirks-grenze
-  Nr. Jagdbezirk in Kulisse
-  Ruhezonen aus MAKO VSG 2011
-  Gewässer
-  Kreisgrenze

Geobasisdaten: DTK 50  
© DTK 50: Land NRW  
© Layout: Kreis Wesel, FD 60; 2022

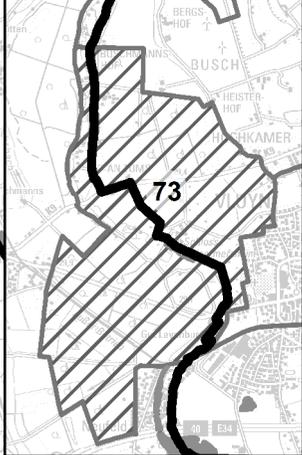
0 1 2 km

# Karte 3





Ausschnitt Bloemersheim



Anschluss  
Ausschnitt Bloemersheim

- Kulisse Schonzeitaufhebung
- Jagdbezirksgrenze
- Nr. Jagdbezirk in Kulisse
- Ruhezone aus MAKO VSG 2011
- Gewässer
- Kreisgrenze

Geobasisdaten: DTK 50  
© DTK 50: Land NRW  
© Layout: Kreis Wesel, FD 60; 2022



**Rücksendung an Jagd-  
behörde bis 31.01.2023**

Jagdbezirk: \_\_\_\_\_

### **ANTWORTBOGEN** Schonzeitaufhebung Graugänse

<b><u>Strecke</u></b>
Mai 2022:
Juni 2022:
Juli 2022:
August 2022:
September 2022:
Oktober 2022:
November 2022:
Dezember 2022:
Januar 2023:
<b><u>Jagdlicher Erfahrungs-/Tätigkeitsbericht</u></b>
<i>Schonzeitaufhebung:</i>
<i>Reguläre Jagdzeit:</i>

**Schadensdokumentation (bezogen auf landwirtschaftliche Flächen)**

**Schadensflächen** (Gemarkung/Flur/Flurstück oder anliegender markierter Lageplan)

**Beteiligung Gänseprojekt**

**Beteiligung LWK**

	JA		NEIN		JA		NEIN
--	----	--	------	--	----	--	------

**Sonstige Bemerkungen**

Ort, Datum, Unterschrift

Volkshochschul-Zweckverband  
Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten

Rheinberg, 05. Mai 2022

## ***Einladung***

zur Sitzung des Programmausschusses des VHS-Zweckverbandes Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten am Mittwoch, 18. Mai 2022, 16.30 Uhr, im **Stadthaus Rheinberg, Kirchplatz 10, Raum 249 (2. Etage)**, 47495 Rheinberg

## **Tagesordnung**

### **Öffentliche Sitzung**

1. Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Ausschließungsgründe gem. § 31 GO NW
3. Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung des Programmausschusses am 26.05.2021
4. Bestellung einer Schriftführerin für die Sitzungen des Programmausschusses
5. Beratung über das Programm für das Studienjahr 2022/2023
6. Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes

gez. Höpfner  
Vorsitzende

## **Honorarordnung** **des Volkshochschul-Zweckverbandes Dinslaken-Voerde-Hünxe** **vom 06.05.2022**

Gemäß § 7 Abs. 2 Ziffer h der Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Dinslaken-Voerde-Hünxe hat die Zweckverbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 16.02.2022 als Grundlage für die Vergütung von Kursleitenden folgende Honorarordnung beschlossen:

### §1

#### Allgemeines

Bei der Volkshochschule erhalten nicht hauptamtlich/hauptberuflich beschäftigte pädagogische Mitarbeitende (Kursleitende) eine Vergütung nach dieser Honorarordnung. Mit den Kursleitenden ist vor Beginn ihrer Tätigkeit eine schriftliche Vereinbarung über Art und Umfang ihrer Leistung sowie über die Höhe der Vergütung zu treffen. Dabei sind die Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Honorarordnung zum Vertragsinhalt zu erklären.

### §2

#### Höhe der Vergütung

1. Die Vergütung wird nach der Anlage, die Bestandteil dieser Honorarordnung ist, gezahlt.
2. In begründeten Ausnahmefällen (*z.B. im Hinblick auf die Person, Kursleitenden oder eines mit der Vorbereitung oder Durchführung der Veranstaltung verbundenen hohen Aufwandes*) kann eine höhere Vergütung gewährt werden. Die Entscheidung trifft der VHS-Leiter.
3. Für besondere Veranstaltungen (*z. B. berufsqualifizierende Lehrgänge, Z-Kurse u.ä.*) kann ein neben den üblichen Angeboten nach dem Weiterbildungsgesetz von der Anlage zur Honorarordnung abweichendes erhöhtes Honorar gezahlt werden. Die hier entstehenden Kosten müssen durch die Einnahmen gedeckt sein.
4. Fahrtkosten werden erstattet, wenn die Entfernung zwischen Unterrichtsstätte und Wohnung 5 km überschreitet. Die Erstattung kann pauschaliert werden.

### §3

#### Grundlage der Vergütung

1. Berechnungseinheit für die Vergütung bei Kursen und Seminaren ist die Unterrichtsstunde zu 45 Minuten.
2. Nur die tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden sind zu vergüten.

3. Kommt eine Veranstaltung nicht zustande, so ist dem Kursleitenden eine angemessene Vergütung für die Vorbereitung der Veranstaltung zu gewähren. Bei Kursen oder Seminaren werden 2 Unterrichtsstunden vergütet, sofern die Veranstaltung auf mehr als 10 Unterrichtsstunden konzipiert ist; die Ausfallvergütung für Veranstaltungen bis 10 Unterrichtsstunden erfolgt in Höhe des Honorars einer Unterrichtsstunde. Bei Einzelveranstaltungen beträgt die Ausfallvergütung ein Drittel der vereinbarten Vergütung.
4. Ausfallvergütungen werden nur gezahlt, wenn der Kurs nicht mind. 7 Tage vor dem Beginn von der VHS abgesagt wurde und der Ausfall nicht von dem Kursleitenden selbst zu vertreten ist.
5. Abweichungen von der schriftlichen Vereinbarung über Art und Umfang der Tätigkeit des Kursleitenden sind mit dem VHS-Leiter abzusprechen und schriftlich zu bestätigen. Ausgefallene Unterrichtsstunden sind unverzüglich nachzuholen.
6. Werden Unterrichtsstunden ohne entsprechenden schriftlichen Auftrag abgehalten, so hat der Kursleitende keinen Anspruch auf deren Vergütung.

#### §4

##### Fälligkeit der Vergütung

1. Die Vergütung wird fällig nach Erfüllung des Lehrauftrages, der damit zusammenhängenden Nebenpflichten und dem Nachweis der Unterrichtsstunden.
2. Bei Veranstaltungen, die sich über mehr als 10 Unterrichtsstunden erstrecken, kann auf Antrag eine Abschlagszahlung in Höhe der nachgewiesenen Unterrichtsstunden gewährt werden; Absatz 1 gilt entsprechend.

#### §5

##### Inkrafttreten

Diese Honorarordnung tritt am 01.07.2022 in Kraft; gleichzeitig tritt die Honorarordnung vom 01.01.2017 außer Kraft.

**Anlage zur Honorarordnung  
des VHS-Zweckverbandes Dinslaken-Voerde-Hünxe vom 06.05.2022**

Die Vergütung beträgt ab 01.07.2022 für:

- |  |                 |
|--|-----------------|
| 1. Kurse/ Seminare   | 21,00 Euro      |
| 2. schulische oder berufliche Lehrgänge  | 24,00 Euro      |
| 3. Einzelveranstaltungen:  |                 |
| 3.1 Einzelvorträge, Diskussionsleitungen   | bis 300,00 Euro |
| 3.2 Leitung von Studienfahrten und Exkursionen   | bis 300,00 Euro |
| 4. Sonderveranstaltungen:  |                 |
| Die Honorare für Sonderveranstaltungen werden besonders festgesetzt. Die Entscheidung trifft der VHS-Leiter im Einvernehmen mit der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher. |                 |
| 5. Vergütungen für Konferenzen, Prüfertätigkeiten und Korrekturen bei Lehrgängen zur Erlangung nachträglicher Schulabschlüsse:   |                 |
| 5.1 Vergütung pro Konferenz  | 24,00 Euro      |
| 5.2 Vergütung für Prüfungstätigkeiten gemäß zeitlichem Aufwand   |                 |

Erläuterung zu § 2 Abs. 4 der Honorarordnung:

Fahrtkosten werden nur erstattet, wenn die Entfernung zwischen Unterrichtsstätte und Wohnort 5 km überschreitet. Bei einer Entfernung bis 30 km zwischen Wohnung und Unterrichtsstätte (einfache Strecke) werden Fahrtkosten erstattet und zwar bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges mit 0,25 Euro pro Kilometer oder in Höhe des tatsächlichen Fahrpreises für das benutzte öffentliche Verkehrsmittel. Bei Bahnfahrten gilt der Tarif der 2. Wagenklasse. Bei einer Fahrtstreckenentfernung von mehr als 30 km (einfache Fahrtstrecke) wird eine Pauschale von 15,00 Euro pro Unterrichtstag gezahlt.

**Bekanntmachung der Honorarordnung:**

Die vorstehende Honorarordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- die Verbandsvorsteherin den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat,
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Volkshochschul-Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Voerde, den 06.05.2022

gez. Walter Seelig  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

## **Gebührensatzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Dinslaken-Voerde-Hünxe vom 06.05.2022**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666 in der z. Zt. geltenden Fassung), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712 in der z. Zt. geltenden Fassung), der §§ 8 und 19 Abs. 3 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV NRW 1979, S. 621 in der z. Zt. geltenden Fassung) hat die Zweckverbandsversammlung des Volkshochschul-Zweckverbandes Dinslaken-Voerde-Hünxe in ihrer Sitzung am 16.02.2022 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### §1

#### Grundsatz

Der VHS-Zweckverband Dinslaken-Voerde-Hünxe erhebt für die Teilnahme an seinen Veranstaltungen Gebühren.

### §2

#### Höhe der Gebühren

1. Die Teilnahmegebühren betragen in der Regel 2,65 Euro je Unterrichtsstunde mit mindestens 8 Personen.
2. Abweichend von Absatz 1 sind folgende Teilnahmegebühren festgesetzt:
  1. a) 2,90 Euro je Unterrichtsstunde für Veranstaltungen im Bereich der EDV
  2. b) 0,50 Euro je Unterrichtsstunde für Veranstaltungen im Bereich Alphabetisierung
  3. c) für den Besuch von Lehrgängen zur Erlangung schulischer Abschlüsse wird keine Teilnahmegebühr erhoben. Es wird lediglich ein Verwaltungs-kostenbeitrag von 35,00 Euro fällig.
3. Ergeben sich bei der Berechnung der Gesamtgebühr einer Veranstaltung Bruchteile eines Euro, ist die Gesamtgebühr auf einen vollen Euro aufzurunden.
4. Bei einer durch den Teilnehmenden verschuldeten Rücklastschrift nach versuchter Abbuchung der Teilnahmegebühr wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 3,50 EUR erhoben. Die entstandenen Bankgebühren werden ebenfalls fällig.
5. Wenn besondere Gesichtspunkte eine Ermäßigung notwendig machen, kann die Regelgebühr vermindert werden. Die Entscheidung hierüber treffen die Programmverantwortlichen und die Verwaltungsleitung.
6. Können Veranstaltungen nur durchgeführt werden, wenn spezielle Honorare, Räume, Geräte oder Materialien benötigt werden oder liegen die Belegungen unter der Mindestteilnehmerzahl, sollen diese Mehrbelastungen besonders berechnet und umgelegt werden. Es können Kleingruppen eingerichtet werden oder Unterrichtseinheiten gekürzt werden.
7. Für Einzelveranstaltungen beträgt die Gebühr 7,00 Euro.
8. Für Zweitausfertigungen von Bescheinigungen der Volkshochschule oder Beglaubigungen wird eine Verwaltungsgebühr von je 3,00 Euro erhoben.

## §3

## Sondermaßnahmen

1. Als Sondermaßnahmen gelten Veranstaltungen, die
  - a) in Zusammenarbeit mit Dritten durchgeführt werden oder
  - b) sich über mehrere Semester erstrecken und nach Beginn nicht jedermann offenstehen,
  - c) die aufgrund besonderer Faktoren mit erhöhtem Finanz- oder Organisationsaufwand der VHS verbunden sind (Kennzeichnung im Programm unter Z-Kurse).
2. Sondermaßnahmen sind in der Regel durch die Umlage der entstehenden Kosten (zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages) auf die Teilnehmenden zu finanzieren. Die Zuwendungen Dritter ermäßigen die Beiträge der Teilnehmenden.

## §4

## Bekanntmachung der Gebühren

Die Gebühren sind im Programmheft und auf der Internetseite der VHS für jede Veranstaltung anzugeben.

## §5

## Fälligkeit

1. Die Gebühren sind spätestens bei Veranstaltungsbeginn fällig und werden frühestens drei Wochen vor Kursstart per SEPA-Lastschrift abgebucht. Der VHS-Zweckverband ist erst bei Zahlung der Gebühr an die Anmeldung gebunden.
2. Für Sondermaßnahmen kann eine andere Regelung getroffen werden.
3. Der Besuch von Veranstaltungen der Volkshochschule verpflichtet auch ohne vorherige Anmeldung zur Zahlung der für die jeweilige Veranstaltung geltenden Teilnahmegebühr.

## §6

## Anmeldebestätigung und Zahlungsbeleg

Jeder Teilnehmende erhält eine Anmeldebestätigung, auf der die Gebührenhöhe eingetragen ist. Diese Anmeldung ist nicht übertragbar. Sie ist auf Verlangen der/dem Kursleitenden oder Beauftragten des VHS-Zweckverbandes vorzulegen. Ohne diese Anmeldebestätigung besteht kein Anspruch auf Teilnahme an der Veranstaltung. Bei Zahlung per Lastschrift erhalten die Teilnehmenden auf Wunsch nachträglich einen Zahlungsbeleg. Bei einer Barzahlung oder Zahlung per EC-Karte erhalten sie eine Quittung.

## §7

## Gebührenermäßigung und Gebührenerlass

1. Nach Vorlage des Bewilligungsbescheids über die Gewährung von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Sozialgeld nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches II oder von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches XII können die Kursgebühren um 1/3 oder auch 2/3 ermäßigt werden. Ausgenommen sind Fahrten und Z-Kurse.
2. Der VHS-Leiter und die Verwaltungsleitung können in besonderen Härtefällen zusätzliche Gebührenermäßigungen oder einen Gebührenerlass gewähren. Das Vorliegen einer besonderen Härte muss im jeweiligen Einzelfall glaubhaft dargelegt werden.

3. Der VHS-Zweckverband kann zur Förderung der Belegungszahlen und der Kundenbindung im Rahmen der Gebührensätze eine Bonusregelung umsetzen.

## §8

### Erstattung

1. Gezahlte Gebühren der Teilnehmenden werden nur erstattet, wenn die Veranstaltung nicht durchgeführt wurde. Darüber hinaus können der VHS-Leiter und die Verwaltungsleitung bei besonderen Härten im jeweiligen Einzelfall eine Erstattung gewähren.
2. Der Erstattungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von sechs Wochen nach seinem Bekanntwerden geltend gemacht wird.

## §9

### Studienfahrten und Reisen

1. Die Kosten für die vom VHS-Zweckverband organisierten Fahrten und Reisen sind durch einen Umlagebetrag von den Teilnehmenden zu entrichten. Werden Zuschüsse von anderer Seite gewährt, ermäßigen sich die Teilnehmerbeträge um diese Beträge.
2. Der VHS-Zweckverband erhebt bei Fahrten, Reisen und Exkursionen von jedem Teilnehmenden eine Verwaltungsgebühr von 6,00 Euro pro Tag und mehr als 5 Unterrichtsstunden sowie 4,00 Euro pro Tag bei weniger als 5 Unterrichtsstunden. Der Tag der Abreise und der Ankunft zählt dabei mit.
3. Bei Rücktritt von der Reise oder Fahrt wird die Verwaltungsgebühr nicht erstattet.

## §10

### Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.07.2022 in Kraft. Damit entfällt die Wirksamkeit der Gebührensatzung vom 01.01.2017.

### **Bekanntmachung der Gebührensatzung**

Die vorstehende Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- die Verbandsvorsteherin den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat,
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Volkshochschul-Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Voerde, den 06.05.2022

gez. Walter Seelig  
Vorsitzender der Verbandsversammlung